

**2471**

Antrag des  
Büros  
an den Einwohnerrat

31. Januar 2007

## **Änderung des Geschäftsreglements des Einwohnerrates vom 27. November 1972**

- Anpassung von Ziff. 3.1.1.1 (Widerspruch zu Ziff. 1.6.4)
- Änderung im Gesetz über die politischen Rechte (GpR) / Ergänzung von Ziff. 3.3.2.2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates

---

### **Anpassung von Ziff. 3.1.1.1**

Mit Beschluss vom 29. Mai 2006 wurde in Ziff. 1.6.4 die Frist für den Versand der Einladung zur Sitzung des Einwohnerrates von 10 auf 14 Tage erhöht. Die Anpassung der Frist in Ziffer 3.1.1.1 wurde nicht vorgenommen, was noch nachgeholt werden muss.

### **Ergänzung von Ziff. 3.3.2.2 aufgrund der Änderung von § 15 des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>1</sup>.**

Am 23. März 2006 hat der Landrat eine Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte beschlossen. Dabei hat er u.a. in § 15 die Erwahrungen neu geregelt. Bisher wurden diese Wahlen durch den Regierungsrat erwahrt. Neu werden die Wahlen der Gemeinderäte und der Gemeindepräsidenten durch den Einwohnerrat bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.

Die Erwahrung d.h. die Gültigkeitserklärung des Wahlergebnisses ist ein rein formeller Akt, bei welchem die Erwahrungsbehörde feststellt, dass keine Beschwerden gegen das Wahlergebnis eingegangen sind und dass das Wahlbüro das Ergebnis rechnerisch korrekt ermittelt hat.

---

<sup>1</sup> SGS 120

Die Ergänzung von Ziff. 3.2.2.2 um die Ziff. 3.2.2.6 wurde mit dem Präsidenten der GPK besprochen. Die GPK und das Büro des Einwohnerrates empfehlen, das Geschäftsreglement unter der Ziff. 3.3.2.2 Geschäftsprüfungskommission mit dem neuen Passus zu ergänzen.

### **Antrag an den Einwohnerrat**

://: Die Änderung des Geschäftsreglement des Einwohnerrats gemäss beiliegendem Entwurf wird genehmigt.

### **Für das Büro des Einwohnerrates**

Der Präsident      Der Sekretär

S. Siegrist      B. Helfenberger

**Beilage:**  
Reglementsänderung